



INFORMATION UND ANMELDUNG

FÜR AUSSTELLER >>>>>>

*zur Messe des 12. Velorace Dresden
am 08. und 09.-10. August 2025*



www.velorace-dresden.de

Inhaltsverzeichnis

Fakten & Informationen zur Messe	Seite 03
Kosten der Messebeteiligung	Seite 04
Kontakte Messeorganisation	Seite 04
Anmeldebogen	Seite 05
Allgemeine Geschäfts- und Messebedingungen	Seite 07



Information und Anmeldung für Aussteller zur Messe des Velorace Dresden 2025

Sie möchten dabei sein? Sie können dabei sein! Wir würden uns freuen. Der Velorace Dresden gilt seit der ersten Auflage 2013 als die schönste Kultur-Tour Deutschlands. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Messeauftritt und einen angenehmen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Sachsens.

Wir möchten Sie ganz herzlich zu unserem BreitenradspORTEVENT Velorace Dresden einladen. Vor historischer Stadtkulisse wird das Messe- und Rahmenprogramm rund um RadSport und Bewegung mit gleichzeitiger Ausgabe der Startunterlagen für die schönste Kultur-Tour Deutschlands stattfinden.

Im Interesse steht dabei, alles was direkt und indirekt mit RadSport zu tun hat. Von Radsport-Zubehör über Textilien bis hin zum „Rad“. Darüber sind aber auch Themen Fitness, Ausdauersport, Wellness, Tourismus, Lifestyle, Körperpflege und Ernährung von großem Interesse. Aussteller haben die Möglichkeit, die neuesten Produkte, Analysen und Angebote Ihres Unternehmens den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, den Begleitpersonen, Sportinteressierten, Zuschauern und Gästen der Stadt Dresden aus ganz Deutschland vorzustellen. Aber auch eine Mitarbeit an der Ausgestaltung des Aktions- und Rahmenprogramms ist möglich.

Fakten

- › Veranstaltungsflächen in exponierter Lage der Innenstadt von Dresden, Dresdner Neumarkt* vis-à-vis der weltweit bekannten Frauenkirche*,
- › Der Zutritt zum Freiluft-Messe- und Rahmenprogramm um RadSport und Bewegung ist für alle kostenlos,
- › Zielgruppen Teilnehmende, Mitgereiste, Besucher und Gäste der Stadt Dresden jeden Alters (Zielgruppe 18 bis 60 und älter),
- › Präsentation, Verkauf, Serviceleistungen,
- › Catering für den kleinen Hunger zwischendurch und danach, Aktion und Unterhaltung,
- › Direkter Kundenkontakt und ein sportbegeistertes Publikum
- › an allen Messetagen Ausgabe der Startunterlagen an die Teilnehmenden und samstags Side-Events u.a. Fette Reifen Rennen Sachsentour für Kids
- › Sonntags Cityradrennkurs mit verschiedenen Distanzen vom Einsteiger bis zum erfahrenen Jedermann-Sportler
- › **Wichtig:** mobile Zelte sollten über ausreichend Sicherungsmaterial für die Sicherheit des Neumarktes und der Bauten für jegliche Wetterverhältnisse verfügen (ggf. Abbau über Nacht).

Informationen

- › **Veranstaltungstermin:**
08./09./10. August 2025
- › **Veranstaltungsort:**
Landeshauptstadt Dresden, Innenstadt
- › **Start-Ziel-Areal:**
Terrassenufer
- › **Messe/Rahmenprogramm:**
Neumarkt*
- › **Öffnungszeiten:**
optional Freitag, 16:00 bis 20:00 Uhr

Samstag, 10:00 bis 20:00 Uhr
Startunterlagenausgabe auf dem Neumarkt bis 19:00 Uhr, Angebot Side-Events Mitmach-Radprojekte Kinder, Jugendliche und Inklusion von ca. 10:00-18:00 Uhr
Sonntag, 08:00-16:30 Uhr Jedermannradrennen ca. 08:30-15:30 Uhr

› **Aufbauzeiten (unter Vorbehalt):**

Freitag, 12:00 bis 16:00 Uhr (und nach Absprache)
Samstag, 07:00 bis 9:30 Uhr

› **Abbauzeiten:**

Sonntag, 17:30 bis 22:00 Uhr

› **Bewachungszeiten:**

Freitag, 22:00 bis Samstag, 06:00 Uhr
Samstag, 21:00 Uhr bis Sonntag, 07:00 Uhr

- › **ACHTUNG:** Das Gesamtgelände wird nachts durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Es handelt sich um keine individuelle Standbewachung. Sammelkosten werden nach Kostenaufstellung an jeden Aussteller berechnet. Einzelstandbewachung auf Anfrage.

› **Anfahrt/Abfahrt:**

Anfahrtshinweise und den Lageplan erhalten Sie nach Buchung und Bestätigung durch den Veranstalter mit den Messeunterlagen.

- › Um die VA-Fläche mit dem Fahrzeug befahren zu können, wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Zufahrt für das Hauptfahrzeug ist im Messepreis enthalten. Zusätzlich benötigte Zufahrtsgenehmigungen sind mit Kennzeichen anzumelden und kostenpflichtig (siehe S. 4).

› **Empfehlung:**

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung.

› **Anmeldeschluss:** 05.06.2025

Hinweis: Die Anmeldung ist erst nach Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Die Bestätigung erhalten Sie bis zum 15.07.2025, konkrete Standflächen/-aufbau/-daten nach dem 31.07.2025.



Kosten der Messebeteiligung

Standflächenmiete je m²:
am 08.08.2025 25,00 €
vom 09.-10.08.2025 50,00 €
(Abrechnung auf den vollen qm)

Hinweis: Enthalten sind die abzuführenden Gebühren entsprechend Gebührenkatalog der Satzung Sondernutzung der LH Dresden Kategorie 1. Enthalten sind nicht notwendig werdende Kosten für behördliche Auflagen, die in der Abschlussgenehmigung beauftragt werden. Dies wird durch AGB 1 (8) geregelt.

Bewachungspauschale pro Stand/pro Nacht 100,00 €

Entsorgungspauschale pro Stand 50,00 €

Pauschale Platzbereinigung pro Stand nach Veranstaltung (So.) 50,00 €

Optional nach Bedarf

Anschlusspauschale an das Veranstaltungsnetz Strom (Kostenweitergabe an Dienstleister)
- 220 bzw. 230 Volt/Schuko-Anschluss 105,00 €
- Kraftstrom 16CEE (380 Volt) 225,00 €
- Kraftstrom 32CEE (380 Volt) 350,00 €

50-75m Stromkabel müssen selbst mitgebracht werden!

Stromabrechnung: Energiekostenpauschale/Quadratmeter, Einzelpreis 4,00 €

Wasserbedarf (Preis auf Anfrage) ja nein

Zusätzliche Ausnahmegenehmigung zur Befahrung Veranstaltung (Antrag über Veranstalter) 70,00 €

Ihre Anforderung von Sicherungsmaterial mobile Zeltanlagen und Hilfsmittel zur Standsicherung auf Anfrage ---,-- €

Promotion (pro Promoter und Einsatztag) ---,-- €

GEMA (Musik am Stand) Preis auf Anfrage ---,-- €

Kosten, die durch Notwendigkeit von behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen für Standflächen der Messefläche entstehen, erhalten buchenden Aussteller in Form einer schriftliche Zusatzkalkulation ggfs. direkt vom Dienstleister.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Es gelten die AGB.

Inklusive ist in der Buchung der Eintrag in das gedruckte

Weitere Leistungen optional auf Anfrage:

Einlage Flyer, Produktinformationen oder Giveaway (Anlieferung vom 10. bis 15.07.25 an Vereinsadresse) ja nein

Anzeige in der Veranstaltungs-/Teilnehmerbroschüre ja nein
(Einlieferung Daten bis 20.06.25)

Banden/Spannbänder ja nein

Mobile Werbung ja nein

Moderationsbegleitete Vorstellung Unternehmen/Produkt auf der Bühne ja nein

Kontakte Messeorganisation

Sie haben Rückfragen zu den Messeunterlagen bzw. zu den sonstigen Rahmenbedingungen? Sie haben Interesse, an einem spezifizierten Angebot weiterer Einzelleistungen Werbung auch im Rahmen einer aktiven Unterstützung z.B. mit Dienst- und Sachleistungen? Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen jederzeit telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:
Frau Friedemann
Tel/Fax: 0351 4592681
E-Mail: messe@velorace-dresden.de

Veranstalter/Messeorganisation/ Gebühreabrechnung:
Sitz:
Internationale Sachsen-Tour des Radrennsports e.V.
Fechtergebäude Sportpark Ostra
Weißeritzstr. 2, 01067 Dresden
ab dem 01.03.2025 Magdeburger Str. 2, 01067 Dresden

Organisation Messe:
Sächsische Sport-Promotion GmbH & Co. KG
Fetscherstr. 25, 01307 Dresden
Tel.: 0351 - 459 26 82

News und alle wichtigen Informationen zur Veranstaltung:
<https://www.velorace-dresden.de>

Anmeldebogen zum Velorace Dresden

für den 08.08.2024

für den 09. & 10.08.2024

Allgemein

Unternehmen/Firma (Bitte keinen Firmenstempel verwenden!)

Ansprechpartner

Straße / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail-Adresse

Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Firma

PLZ / Ort

Straße / Nr.

Standbeschreibung

Vorhandene technische Standbeschreibungen (Skizzen, Bilder) senden Sie uns bitte für die Planung und das Genehmigungsverfahren per E-Mail an velorace@sachsentour.org (Betreff: Messe- teilnahme Standbeschreibung)

LKW PKW Wohnmobil Verkaufswagen
 Zelte Zeltbauer Zelt Faltpavillion

Kennzeichen des Hauptfahrzeuges (ist inklusive)

Standmaße

Frontlänge des Standes (in Meter inkl. Überbauten, nicht entfernbare Zugvorrichtungen etc.)

Tiefe des Standes (in Meter inkl. Überbauten, nicht entfernbare Zugvorrichtungen etc.)

Höhe des Standes (in Meter)

Gewicht (in Kilogramm)

Beschallung: ja nein

Verkauf geplant: ja nein

Ausstellungsgüter

Produkte bspw. Fahrräder, Textilien, Infomaterial, Marken, Food-/ Non-Food zzgl. zusätzliche Auflistung, Stellung, Anzahl Steh-/ Tische/Stühle/Bänke u.ä.

Hinweis: Bei Catering wird der Antrag Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass § 2 Abs. 2 Sächs. GastG der LH Dresden benötigt. Der Antrag kann bei uns angefordert werden.

geplante Aktionen

Bspw. Gewinnspiel, Verlosung, Hüpfburg, Reparatur-Service, Bewegungsangebot

Zusatzleistungen

Wechselstromanschluss: ja nein
_____ x 220 V + _____ x 230 V

Kraftstromanschluss: ja nein
_____ x 16CEE + _____ x 32CEE

Wasser-/Abwasseranschluss (auf Anfrage, direkte Kostentragung): ja nein

Kabelbrücken (Sicherung Messefläche): ja nein
_____ Stück

Parkfläche: ja nein

Einzel-Security: ja nein
_____ Stunden

Sicherungsmaterial für mobile Zeltanlage: ja nein
Bitte um Angebot für Fußbodenplatten _____ Stück

Promotion: ja nein

Promoter je Tag _____

Starterbeutelbeilage: ja nein

Anzeige in der Veranstaltungsbroschüre: ja nein

Banden/Spannbänder: ja nein

Mobile Werbung: ja nein

Vergünstigte Startplätze: ja nein

_____ Stück

Kosten und technische Daten

(pro Stand, Angabe volle qm, **Abrechnung erfolgt auf volle qm**)

08.08.2025	09. & 10.08.2025
Kosten: 25,00 EUR/m ²	Kosten: 50,00 EUR/m ²
Standgröße:	
_____ m x _____ m = _____ m ²	
+ _____ m ² x _____ €* = _____ €	
Standgröße:	
_____ m x _____ m = _____ m ²	
+ _____ m ² x _____ €* = _____ €	
Bewachungspauschale pro Stand/Nacht 100,00 €:	+ _____ €
Entsorgungspauschale pro Stand 50,00 €:	+ _____ €
Platzbereinigungspauschale pro Stand 50,00 €: nach Veranstaltungstag (Sa/So)	+ _____ €

Stromanschluss 220/230 V (Schuko-Anschluss) 105,00 €:

+ _____ St. x _____ € = _____ €

Kraftstromanschluss 16CCE (380 V) 225,00 €:

+ _____ St. x _____ € = _____ €

Kraftstromanschluss 32CCE (380 V) 350,00 €:

+ _____ St. x _____ € = _____ €

Energiekostenpauschale:

volle qm _____ x _____ € = _____ €

Zusätzliche Ausnahmegenehmigung Befahrung Veranstaltung (Antrag über Veranstalter, Kennzeichen bis 30.06.25 zu melden)

_____ St. x **70,00 €** = _____ €

Gesamtkosten: = _____ €

Wasseranschluss/ -abnahme und Abwasser sowie Kabelbrücken:
Angebot wird separat erstellt (gesonderte Berechnung)

Bestellung Anschlüsse _____ St.

Bestellung Kabelbrücken _____ St.

Wasserabnahme/Abwasser geschätzte Abnahme:
Angabe in Liter _____ l

Was benötigen Sie noch? z.B. technische Hilfsmittel zur Stand-sicherung (Sicherung Unfallherde o.ä.):

Angebot wird separat erstellt (gesonderte Berechnung)

Darstellung

Versand des Logos als druckfähige Datei (mind. 300dpi, Dateiformat: jpg, eps, ai) via E-Mail nach Anmeldung spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen an: messe@velorace-dresden.de (Betreff: Messekommunikation).

Welchen Firmennamen dürfen wir kommunizieren?

Welche Website (URL) dürfen wir kommunizieren?

Bemerkungen

Bspw. Besonderheiten zu Anschlüssen

Hinweis: sollte eine moderationsbegleitete Vorstellung Unternehmen/Produkt gewünscht sein, sind alle anzumoderierenden Informationen bis zum 10.06.2024 elektronisch in geeigneter Form anzuliefern; velorace@sachsentour.org

Verbindliche Anmeldung

Anmeldeschluss ist der 05.06.2025

Hiermit melden wir unsere Teilnahme am Velorace Dresden an und buchen eine Standfläche in den angegebenen Maßen. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Messebedingungen werden mit dieser Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an:

gescanntes Dokument an messe@velorace-dresden.de

zusätzlich das Original per Post an:
Verein Internationale Sachsen-Tour d. R. e. V.
ab 01.03.2025 Magdeburger Str. 2, 01067 Dresden (im HSS)

Ansprechpartner:

Frau Friedemann
Telefon: + 49 (0) 351 - 459 26 81
E-Mail: messe@velorace-dresden.de

Allgemeine Geschäfts- und Messebedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter = der Messeorganisation und dem Aussteller = Standflächenbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Geschäfts- und Messebedingungen und das Gesamtdokument Messeinformation inkl. der abgedruckten Preise Standmiete und Nebenkosten (nicht optional, optional) Seite 4. Preise auf Anfrage werden per Angebot übermittelt und sind bestätigungspflichtig.

(2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form und erfolgt ausschließlich mit dem offiziellen Anmeldeformular der Messeunterlagen. Auch als Download stehen die Dokumente auf der Homepage des Velorace zur Verfügung. Die bei der Messeorganisation eingegangene vollständig ausgefüllte sowie unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standflächenbetreibers.

Weiterhin kann, wenn vorhanden/optional, das Formular als elektronische Anmeldung über die Website erfolgen. Hier gilt Absende- und Eingangsgestaltung als rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standflächenbetreibers.

(3) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch abgelehnt werden.

(4) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Standflächenbetreiber die Allgemeinen Geschäfts- und Messebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass die von ihm für die Betreuung des Standes eingesetzten bzw. beauftragten Personen sowie Erfüllungsgehilfen die gesamte Vereinbarung einhalten.

(5) Die Messeorganisation ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen, sie entscheidet über die Zulassung der Aussteller und Ausstellungsgüter. Sie ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch die Messeorganisation und die Zulassung erfolgt durch Zusendung einer Bestätigung. Die Vereinbarung kommt damit erst mit der Zusendung der Bestätigung zustande.

(6) Die Messeorganisation behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Veranstaltung für den Standflächenbetreiber zumutbar ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(7) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von §33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

(8) Nicht vermeidbare behördliche Auflagen (z.B. Schutzmaßnahmen für Messflächen), die im Genehmigungs- und Abschlussbescheid gefordert werden und zusätzlich Kosten verursachen, werden mit vorheriger Inkennzeichnung anteilig auf alle teilnehmenden Aussteller umgelegt und als gesonderte Kostenposition in der Standflächenvermietrechnung dargestellt. Ein Grund zum Rücktritt von der geschlossenen Vereinbarung begründet sich daraus nicht.

(9) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Messeorganisation. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

2. Verkaufsregelung

Der Verkauf von Produkten ist nur im Veranstaltungsareal auf der ausgewiesenen Standfläche erlaubt, wenn dies auf dem Anmeldeformular ausdrücklich ausgewiesen ist. Ein Verkauf auf Nebenflächen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Messeorganisation berechtigt, den Stand zu schließen.

3. Vorschriften und Genehmigungen

(1) Die Messeorganisation ist verpflichtet, alle für die Benutzungszwecke erforderlichen Genehmigungen einzuholen, zu erbringen, vorzulegen bzw. vom Standflächenbetreiber anzufordern. Etwaigen behördlichen Auflagen wie Bauaufsicht, Feuerwehr, Gema etc. muss die Messeorganisation nachkommen und Rechnung tragen, deshalb ist eine genaue Abstimmung und Wissen um Besonderheiten für das Betreiben Ihres Standes (technische Detailfragen etc.) notwendig.

(2) Die Platzordnung des Veranstaltungsnetzbetreibers, der Landeshauptstadt Dresden, erkennt die Messeorganisation für sich und für die Betreuung des Standes eingesetzten bzw. beauftragten Personen sowie Erfüllungsgehilfen an. Der Standflächenbetreiber verpflichtet sich zur Einhal-

tung aller gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften. Mit der Absicherung im Rahmen einer betrieblichen Versicherung durch den Aussteller/ Standflächenbetreiber ist Vorsorge zu leisten.

4. Sonderbestimmungen

(1) Der Standflächenbetreiber hat zu garantieren, dass die Standunterfläche durch Flüssigkeiten und auch durch Teile der Standaufbauten nicht beschädigt werden kann, entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind zu treffen d. h. Schutz durch geeignete Unterlagen bzw. Unterbauten für den Aufbau mitführen und zu verbauen/zu verlegen. Für die Sicherheit der Besucher sind Leitungen jeglicher Art zu sichern, Brandschutzbestimmungen z. B. bei den Betreibern im Cateringbereich sind einzuhalten, Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

(2) Der Standflächenbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass der Geräuschpegel des Rahmen- und Bühnenprogramms den Auflagen der genehmigten Behörde anpasst wird. Entsprechend der stattfindenden Gottesdienste oder ggfs. Vorstellungen in der Frauenkirche werden Bühnenzeiten des Rahmenprogramms ausgeschrieben. Der Geräuschpegel beim Abspielen von Begleitmusik außerhalb der Bühnenzeiten wird entsprechend der Auflagen angepasst. Standflächenbetreiber mit eigener Standbeschallung haben sich entsprechend zu informieren und sich den Auflagen ebenfalls anzupassen.

5. Auf- und Abbau, Gestaltung und Betreiben der Stände

(1) Die Objekte sind standsicher aufzustellen und ohne dass dadurch Beschädigungen an der Sondernutzungsfläche und Anlage eintreten. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Für ausreichend Sicherungsmaßnahmen und Rüstzeug für Wetterverhältnisse mobiler Zeltanlagen ist Sorge zu tragen. Sprechen Sie uns an für zusätzliches Material, was notwendiger werden könnte. Für Beschädigungen durch abgehende Zelteile übernehmen wir keine Haftung. Sie sollten ausreichend versichert sein.

(2) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.

(3) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Erdnägel dürfen nicht verwendet werden. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat – soweit eine solche überhaupt möglich ist – eine Nachberechnung zur Folge. Dies gilt insbesondere für zusätzlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger, Deichseln, auf- und ausklappbare Theken, Auslagen und Vordächer. Stehtische, Bänke oder Biertischgarnituren des Standflächenbetreibers werden – wenn nicht anders vereinbart – in die Standfläche einbezogen und berechnet. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.

(4) Werbeflächen dürfen nur am Stand selbst angebracht werden. Die Anbringung von Plakaten, Werbebannern, Schildern o.ä. außerhalb der Standflächen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters/der Messeorganisation. Angebrachte Plakate, Werbebanner, Schilder o.ä. sind vom Aussteller nach Ende der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen. Promotionsaktionen auf dem Messegelände und darüber hinaus sind nicht Gegenstand der Standflächenbuchung und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht durchgeführt werden, so diese nicht bestellt und vereinbart wurden. Aufsteller und Flaggen am Mast außerhalb der Standfläche sind nur in Absprache mit der Messeorganisation ggfs. kostenpflichtig erlaubt. Der Aufbau und die Gestaltung des Standes ist Sache des Ausstellers.

(5) Die Nutzung von Grünanlagen ist untersagt.

(6) Strom- und Ab-/Wasseranschlüsse müssen bei der Anmeldung angegeben werden. Der Stromanschluss gilt ab Verteilerkasten. Der Aussteller/ Standflächenbetreiber hat entsprechendes Stromkabel (ca. 75m) selbst mitzubringen. Der Wasseranschluss gilt bei Anforderung ab Wasserentnahmestelle mit Anschlüssen/Kupplungen. Der Aussteller/Standflächenbetreiber hat Schläuche (ca. 75m) und ggfs. Zwischenkupplungen zur Wasserabnahme selbst mitzubringen. Sollten technisches Material wie Kupplungen, Installationen am Hydranten oder Stromkasten sowie standverbaute Kabelbrücken abhanden kommen, haftet der nutzende Aussteller/ Standflächenbetreiber auf Wertersatz.

(7) Falls ein Standflächenbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann durch die Messeorganisation vergeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen u. ä. sind alle Genehmigungen mitzuführen und der Messeorganisation auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Jeder Standflächenbetreiber hat darauf zu achten, dass die Einhaltung der gemieteten Fläche während des gesamten Miet-/ Veranstaltungszeitraumes für die eigene Präsentation gewährleistet wird. Jegliche Werbung bzw. Nutzung außerhalb der gemieteten Fläche ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat eine Nachberechnung zur Folge. Das gilt insbesondere für zusätzlich abgestellte Fahrzeug, Anhänger, Deichseln und auf- bzw. ausklappbare Theken, Auslagen und Vordächer. Die unangemeldete Nutzung von Flächen der Gesamtmielfläche für Werbung ist nicht statthaft. Die Kosten für die Beseitigung werden vom Verursacher getragen.

(9) Alle Stände/Eventmodule etc. müssen zu den Veranstaltungszeiten gesichert und permanent besetzt sein. Die Messeorganisation übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der jeweiligen Standausrüstungen/ Eventmodule sowie von Wertgegenständen (siehe auch Pkt 6. (1)). Ein vorzeitiger Abbau des Standes ist mit der Messeorganisation abzustimmen.

(10) Die abschließenden Auf-/Abbautermine (S. 3 der Messeinformation) sowie die Be- und Entladezeiten erhalten Sie in der abschließenden Messeinformation auf elektronischem Wege zwei Wochen vor der Veranstaltung.

(11) Die Stände werden von der Messeorganisation nach dem Aufbau abgenommen und dürfen nur in Absprache verändert werden. Das Verteilen von Werbemitteln – so nicht vereinbart – ist nur am eigenen Stand gestattet.

(12) Der Standplatz wird bei Anreise von der Messeorganisation übergeben, vor Abreise ist der Standplatz durch die Messeorganisation abzunehmen. Eine Dokumentation (Foto, Protokoll) gegenüber der LH Dresden ist notwendig. Bei Abreise ohne Abnahme und nachträglich durch die Messeorganisation bei Übernahme durch die LH Dresden protokollierten Schäden haftet der Standplatzmieter.

(13) Die Ausgabe von Speisen und Getränken an Cateringfremden Ständen ist untersagt.

6. Bewachung und Hausrecht

(1) Das Gesamtgelände wird nachts 21:00 Uhr bis 06:00 bzw. 07:00 Uhr durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Es handelt sich hierbei um eine Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung. Die Messeorganisation übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für. Schaden und abhanden gekommene Gegenstände aus.

(2) Die Messeorganisation übt innerhalb des Veranstaltungsareals das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Messeorganisation, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Messorganisation ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Exklusivitäten von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm sowie dem gebuchten Stand- und Ausstellungsequipment widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

(3) Auch bei unsachgemäßen Auf-/Anbauten des Standes, die Be- / Schädigungen der Standfläche hervorrufen können, kann die Messeorganisation die sofortige Entfernung verlangen. Sollten schon Schäden auf/an der Standfläche entstanden sein bzw. im Zuge der Abnahme der Standfläche nach der Veranstaltung protokolliert werden, gehen diese zu Lasten des Ausstellers/Standflächenbetreibers (Betriebshaftpflicht). Nach Schließung der Messe sind Messezelte zu verschließen, Stellschilder und mobile Werbung wie Beachflags aus dem öffentlichen Raum zu entfernen (fliegende Teile).

(4) Als Nachweis für den ursprünglichen vertragsgemäßen Zustand gilt das Abnahme-/Übergabeprotokoll zwischen Messeorganisation und des zuständigen Betreibers der LH Dresden.

7. Bild- und Tonaufnahmen

Die Messeorganisation ist berechtigt, Fotos sowie Film- und Videoaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung von dem Messe- und ggfs. stattfindendem Rahmenprogramm sowie vom Veranstaltungsareal anfertigen zu lassen und für Werbung und Presse-/Veröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Standflächenbetreiber aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen und finanzielle Ansprüche daraus erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Messeorganisation anfertigen. Ein Hinweis zu Fotoaufnahmen im Rahmen der Eventfotografie an Ihrem Stand für Messebesucher ist erwünscht.

Der Standflächenbetreiber erklärt sich einverstanden und willigt mit seiner

Anmeldung zur Veranstaltung ein, dass die im Zusammenhang mit seiner/ ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erfasste Daten, gemachten Fotos, Videos, Filmaufnahmen oder Interviews im Radio, Fernsehen, Internet (z. B. Internetpräsenzen, Soziale Medien, Live-Streaming, App) oder Printmedien (z. B. auf Plakaten, Flyern, Programmheft, Werbung, Bücher, Broschüren) und fotomechanisches Vervielfältigungen (Filme, Filmträger wie DVDs, Stream etc.) von der Veranstaltung erstellt und ohne Vergütungsanspruch verbreitet, ohne zeitliche und räumliche Begrenzung durch die Messeorganisation genutzt und veröffentlicht werden dürfen. Vorgenanntes gilt ebenso für die Teilnahme an der Serie (ggfs. GCC) und auch Dritte wie Medien und Sponsoren/Partner. Die Messeorganisation verkauft diese Fotos nicht an Dritte. Der Standflächenbetreiber kann der Speicherung, Nutzung und Verbreitung der von ihm gefertigten Aufnahmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, ändert aber nichts an dem Vorgang der vorherigen Verarbeitung. Der Widerspruch kann schriftlich per Post oder per E-Mail erklärt werden.

8. Umweltschutz, Abfallvermeidung und Müllentsorgung

Die Entsorgungspauschale umfasst lediglich den Abtransport des Mülls am Ende der Veranstaltung. Der Müll ist vor Verlassen des Standplatzes in die bereitgestellten mobilen Behälter zu deponieren oder im Notfall am Ende der Veranstaltung an den Entsorgungsstationen in Müllsäcken zu hinterlassen. Verunreinigte Standplätze werden auf Kosten des Standflächenbetreibers durch die Messeorganisation gereinigt. Abfallvermeidung, Schadstoffverringерung und Wiederverwertung von Wertstoffen in Abfällen gehören heute zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen unserer Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die Standflächenbetreiber gebeten, bei Standbau und Standeinrichtung umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen und Restbestände verwendeter Hilfsmittel fachgerecht als Sonderabfall zu entsorgen.

Hier gilt zusätzlich bei optionaler Buchung/Anforderung: Die Trinkwasserversorgung muss den Anforderungen der aktuellen Trinkwasserordnung entsprechen. Insbesondere müssen Schlauchleitungen und Kupplungen die Hygienestandards erfüllen. Es dürfen nur zugelassene Bauteile verwendet werden (keine Verwendung von Gartenschläuchen etc.).

9. Reinigung

Der Standflächenbetreiber hat während der gesamten Messezeit seine Standfläche in einem angemessenen sauberen Zustand zu halten. Caterer (Getränke- und Speiseangebot) haben zusätzlich auf den Besucher-/ Konsumentenflächen während und nach der Veranstaltung für grobe Sauberkeit zu sorgen. Der Standflächenbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Standaufbauten während der ausgewiesenen Abbauezeiten zu beräumen und den ursprünglichen Zustand der Standfläche wieder herzustellen. Alle anfallenden Abfälle jeglicher Art, die während des Messebetriebes entstehen, sind eigenständig zu sammeln und zu entsorgen (siehe Punkt 8). Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird die Nachreinigung durch die Messeorganisation dem Standflächenbetreiber für die jeweilige Standfläche in Rechnung gestellt.

10. Parken

(1) Abstellen und Parken von Fahrzeugen an der jeweiligen Standfläche wie auch im gesamten Veranstaltungsareal, sofern nicht vereinbart oder Bestandteil der Ausstellungsgüter, ist nicht gestattet.

(2) Be- und Entladung hat vor oder nach Öffnung bzw. Schließung des Veranstaltungsareals zu erfolgen.

(3) Gesondert ausgewiesene Bereiche im weiteren Umfeld der Veranstaltungsareals stehen als Sonderparkflächen zur Verfügung. Die Anzahl der Parkmöglichkeiten ist jedoch begrenzt. Parkberechtigungen werden auf Anfrage und nach Auslastung ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung elektronisch zugesandt. Standflächenbetreiber ohne Parkberechtigung haben bei Auslastung der Flächen keinen Anspruch auf einen Parkplatz im gesondert ausgewiesenen Bereich.

(4) Öffentliche Parkflächen (teilweise-/gebührenpflichtig) sind im weiteren Umfeld der Veranstaltung vorhanden, Empfehlungen für Parkmöglichkeiten finden Sie vor der Veranstaltung auf unserer Homepage www.velorace-dresden.de. Feuerwehrzufahrten und gesperrte Veranstaltungsareale sind freizuhalten. Es herrscht absolutes Parkverbot, ein Be- und Entladen ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

11. Haftung des Ausstellers/Standplatzbetreibers

Der Standflächenbetreiber haftet gegenüber der Messeorganisation in unbegrenzter Höhe auf Schadensersatz, sollte der Standflächenbetreiber, dessen Bevollmächtigte oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, die für den Aussteller im Rahmen des Events tätig werden z.B. Mitarbeiter

der vom Aussteller beauftragten Standauf-/baufirma), der Messeorganisation Schaden zufügen. Der Standflächenbetreiber haftet für alle Personen- und Sachschäden, die er zu vertreten hat. Dies betrifft vordergründig die Beschädigung des Neumarktes/Terrassenufers (Pflasterbelag) und der Infrastruktur des anliegenden Straßennetzes sowie die Sicherung seines Objektes / seiner Messefläche inkl. standnahe Zuläufe (Strom, Wasser).

13. Haftung des Veranstalters / der Messeorganisation

Die Messeorganisation haftet nicht bei Verlust und Beschädigung des Standaufbaus, der eingebrachten Sachen und Ausstellungsgütern des Standflächenbetreibers. Schadenersatzansprüche des Standflächenbetreibers gegenüber der Messeorganisation, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Messeorganisation, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichtn zwingend gehaftet wird. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung.

14. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Kann die Veranstaltung, die Messe oder die Veranstaltung und die Messe auf Grund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen wie Streik oder politischer Ereignisse, welche die Messeorganisation nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können, so ist die Messeorganisation trotzdem berechtigt, 50 % der veranschlagten Standmiete als Kostenentschädigung zu verlangen, sofern die Durchführung der Messe- und Rahmenveranstaltung nachweislich nicht zu vertreten ist. Die darüber hinaus bereits erbrachte Standmiete (50 %) wird zurück erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Wird der Messetermin oder der Ausstellungsort verlegt, hat der Standflächenbetreiber in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

15. Standgrößenberechnung

(1) Die Mindestflächengröße beträgt 3x3 Meter = 9m2. Die Standfläche berechnet sich aus den gebuchten, vollen Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Es gelten die Preise Standmiete auf der Seite 4 des Dokumentes.

(2) Die Nebenkosten verpflichtend pro Stand ggfs. pro Tag für Strom, Wasser (optional) und Bewachung, Entsorgungs- und Reinigungspauschale (verpflichtend Pro Stand/Tag bzw. Nacht) sowie Materialien sind Pauschalnettopreise die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind.

(3) Der Standflächenbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung der Messeorganisation nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung der Messeorganisation notwendig. Es wird dafür eine Netto-Gebühr von 150,00 Euro erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/ Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

(4) Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Standflächenbetreiber haftet gegenüber der Veranstaltung/der Messeorganisati-on in unbegrenzter Höhe auf Schadensersatz, sollte der Standflächenbetreiber, dessen Bevollmächtigte oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, die für den Standflächenbetreiber im Rahmen des Events tätig werden z.B. Mitarbeiter der vom Standflächenbetreiber beauftragten Standauf-/baufirma), der Veranstaltung/der Messeorganisation Schaden zufügen. Der Standflächenbetreiber haftet für alle Personen- und Sachschäden,

(5) Bei spezifizierten Angeboten im Rahmen einer aktiven Unterstützung durch Dienst- und Sachleistungen gilt die jeweilige Preisvereinbarung.

16. Zusatzleistungen

Weitere optional gebuchte Leistungen des Anmeldeformulars werden nach Absprache und Preisvereinbarung dem Standflächenbetreiber separat in Rechnung gestellt.

17. Stornierungen

(1) Stornierungen durch den Standflächenbetreiber sind schriftlich an die Messeorganisation zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:
Stornierungen 1 bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages

Stornierungen 15 bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 50% des vereinbarten Rechnungsbetrages
Stornierungen 29 bis 42 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten Rechnungsbetrages. Bei früherer Stornierung entstehen keine Kosten.

Dem Standflächenbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

18. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug spätestens nach 14 Tagen nach Rechnungslegung zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist die Messeorganisation nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standflächenbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzuggschadens bleibt vorbehalten.

Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau in bar im Teilnehmermeldebereich bezahlt werden, andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden. Die Buchung ist erst nach Zahlungseingang gültig.

19. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standflächenbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messeorganisation zu übertragen.

20. Sonstiges

(1) Der Standflächenbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Geschäfts- und Messebedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standflächenbetreibers finden keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Geschäfts- und Messebedingungen gelten, ist der Geschäftssitz der Veranstaltungs- und Messeorganisation und zwar sowohl für Klagen, die der Veranstaltungs- und Messeorganisation erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen die Veranstaltungs- und Messeorganisation erhoben werden. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Messebedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(4) Der Standflächenbetreiber verpflichtet sich, keine Merchandising-Produkte die in irgendeinem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, eigenmächtig zu verkaufen. Bei Verstoß wird der weitere Verkauf vom Veranstalter unverzüglich unterbunden.

Hinweis: Die Allgemeinen Geschäfts- und Messebedingungen bestehen aus den Seiten 7-10. Änderungen nach behördlichen Vorgaben und Auflagen können im Zuge der Organisation aufgenommen werden und sind automatisch Bestandteil der Vereinbarung Buchung Messefläche. Eine Information erhält jeder Buchende.

Situative Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen der Messebedingungen / AGB sind im Verlauf der Organisation Messe / VA und des Genehmigungsverfahrens durchführend LH Dresden vorbehalten. (siehe Punkt 1 (8) und (9))

Zusätzliche Messeunterlagen, die vom Veranstalter veröffentlicht werden bzw. abrufbar oder zugestellt werden, werden Bestandteil der AGB (z.B. Auflagen, technische Datenblätter usw.) Der Buchende der Messe erkennt diese für die Teilnahme am Velorace-Wochenende an.



*Dresden erFahren.
Wir sagen herzlich willkommen
zum Velorace Dresden 2025!*

Die Messeinformation gilt für:

08./09./10. August 2025 und ggf. mögliche
Ersatz-/Ausweichtermine.

Fotos & Layout: www.dsl-factory.de

Ihr Partner für die Veranstaltungs- und Messeorganisation:

Internationale Sachsen-Tour des Radrennsports e.V.

Sportpark Ostra Fechterhalle
Weißeritzstr. 2, 01067 Dresden
ab dem 01.03.2025 Magdeburger Str. 2, 01067 Dresden (im HSS)
Tel.: 0351 4592681 | E-Mail: messe@velorace-dresden.de

Sächsische Sächsische Sport-Promotion GmbH & Co. KG

Fetscherstr. 25, 01307 Dresden

Stand: 01/2025, Änderungen und Anpassungen vorbehalten. | Seite 10